

Kreistag
Sitzung am 27.03.2006



Drucksache Nr. 019/2006 öffentlich

Korrektur der Abfallwirtschaftssatzung 2006

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

In seiner Sitzung am 07.11.2005 (DS-Nr. 120/2005) hat der Kreistag die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises beschlossen. Mit dieser zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Änderungssatzung wurde die Abfallwirtschaftssatzung unter anderem auch an die Bestimmungen des 2005 neu in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgerätegesetz angepasst. Dazu hatte der Landkreistag den Landkreisen das im September 2005 neu gefasste Satzungsmuster zur Verfügung gestellt.

Bei der Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung hat die Verwaltung einige Paragraphen im Wortlaut komplett aus dem Satzungsmuster übernommen, insbesondere auch den neu gefassten § 4. Mittlerweile ist aufgefallen, dass das Satzungsmuster aufgrund einer missverständlichen Formulierung eine rechtlich nicht zulässige Ausschlussregelung enthielt. Der Landkreistag hat deshalb Mitte November 2005 ein geändertes Satzungsmuster vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch unsere Abfallwirtschaftssatzung 2006 bereits verabschiedet.

Bei der Anzeige der Satzung wurde die Verwaltung vom Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dies zu korrigieren.

Sachverhalt:

Der Formulierungsfehler betrifft § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung. Dieser Paragraph befasst sich mit den Ausschlüssen von der Entsorgungspflicht.

- a.) Absatz 1 lautet in der derzeitigen Fassung:
„Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
- 1. Die in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Stoffe mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen*
 - 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.“*

Der Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 2 ist in dieser Form im Elektro- und Elektronikgerätegesetz enthalten und daraus abgeleitet sowohl in das Satzungsmuster des Landkreistags wie auch in unsere Satzung übertragen worden. Die Regelung im Gesetz bezieht sich allerdings nur auf die Rücknahmepflicht der Hersteller. Diese können dementsprechend die Rücknahme stark verunreinigter Geräte ablehnen. Von wenigen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz definierten Ausnahmen abgesehen, haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieses Recht jedoch dann nicht, wenn das Gerät aus einem privaten Haushalt stammt, da sie für Abfälle aus privaten Haushalten generell entsorgungspflichtig sind, selbst wenn sie verschmutzt sein sollten.

Aus diesem Grund kann ein solcher Ausschluss nur für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten formuliert werden, weshalb dieser Satz in Abs. 2, als laufende Nummer 7 eingefügt werden soll.

- b.) Absatz 2 beginnt mit dem Wortlaut:
„Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen“

Es folgt dann eine durchnummerierte Aufzählung diverser unter diese Ausschlussregelung fallender Abfälle, von denen die Nr. 6 bislang wörtlich lautet:

„Elektro- und Elektronikaltgeräte, mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“

Diese Formulierung enthält in der vorliegenden Fassung einen Ausschluss vom Ausschluss. Da der einleitende Satz bereits den Ausschluss der in der folgenden Aufzählung aufgeführten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten definiert, wird der Sinn dieser Regelung durch den in Nummer 6 eingeschobenen Halbsatz *„mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen“* konterkariert. Dieser Einschub ist zu streichen und gleichzeitig der gesamte Satz so umzuformulieren, dass auf Geräte aus anderen Herkunftsbereichen abgestellt wird, die nicht mit denjenigen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Zur besseren Verdeutlichung enthält die Anlage 1 eine Synopse der derzeitigen und künftigen Fassung des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Praxis auf den Wertstoffsammelstellen hätten diese fehlerhaften Formulierungen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen, da sie sich einerseits auf ohnehin sehr seltene Einzelfälle beziehen und andererseits die Verwaltung trotzdem gesetzeskonform hätte handeln und die nach der Satzung eigentlich ausgeschlossenen Geräte annehmen können.

Abgesehen von der bereits ergangenen „Beanstandung“ des Regierungspräsidiums empfiehlt es sich trotzdem, den Fehler aus Gründen der Rechtssicherheit zu korrigie-

ren.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat deshalb in seiner Sitzung am 13.02.2006 einstimmig dem Kreistag die von der Verwaltung vorgeschlagene Korrektur der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der in der Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der in der Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen.